An den beteiligten Träger oder die Verbindungsstelle

1.

1.1

3.

Bitte "Hinweise" a	auf den	Seiten 8	bis	11	beachten
--------------------	---------	----------	-----	----	----------

Land:	Identifizierungsnummer (²) (¹³)	Beteiligter Träger (ggf. Verbindungsstelle)
)		
·)		
·)		
)		
i)		

### BEARBEITUNG EINES ANTRAGS AUF HINTERBLIEBENENRENTE

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 44 bis 51a; Artikel 78, 78a, 79 und 79a Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 36 bis 38; Artikel 41 bis 43; Artikel 45 bis 47; Artikel 49; Artikel 90 (\*); Artikel 111

Vom bearbeitenden Träger auszufüllen, der den anderen Trägern, bei denen der Arbeitnehmer oder Selbständige versichert war (beteiligte Träger), oder der Verbindungsstelle je eine Ausfertigung übersendet.

Bezeichnung:

1.2	Anschrift (3):		
A. <i>A</i>	Angaben über den verstorbenen Versich	erten ( <sup>sa</sup> )	
2.			
2.1	Name ( <sup>4</sup> ):		
2.2	Geburtsname ( <sup>4</sup> ):		
2.3	Vornamen ( <sup>5</sup> ):		
2.4			
2.5	Geschlecht (7):		
2.6	Name und Vornamen des Vaters (8):		
2.7	Geburtsname und Vornamen der Mutter	(8):	
2.8	Personenstand:		
	Ledig	Geschieden (9)	Getrennt lebend
		seit (10)	seit (10)
	Verheiratet	Wieder verheiratet (9)	Verwitwet
	seit (10)	seit (10)	seit (10)
	Zusammenlebend		
	seit (11)		

Staatsangehörigkeit (12) (13):

(\*) Artikel 90 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gilt nicht für die Niederlande.

Lebten die Lebensgefährten zum Zeitpunkt des Todes zusammen? (60)

4.	Geburt					
4.1	Datum (14):					
4.2	Geburtsort (15):					
4.3						
4.4	Land ( <sup>17</sup> ):					
5.	Letzte Anschrift des verstorbener	n Versicherten (3) (18)				
6.						
6.1	Versicherungsnummer beim bea					
6.2						
7.	Der Versicherte war an seinem To	indoctor				
7.		odestag				
	erwerbstätig ( <sup>18a</sup> ):		nicht mehr erwerbstätig ( <sup>18a</sup> ):			
8.						
8.1	Todestag und -ort:					
8.2	Tod ( <sup>19</sup> )	ist vermutlich	ist vermutlich nicht			
		die Folge eines Arbeitsunfalls (20)	_			
8.3	Tod ( <sup>21</sup> )	ist vermutlich	ist vermutlich nicht			
		durch einen Dritten verursac	cht worden:			
		durch den Antragsteller veru				
8.4	Tod ( <sup>22</sup> )	ist vermutlich	ist vermutlich nicht			
0.7			rsacht worden (Kfz-Haftpflicht) ( <sup>22</sup> ).			
8.5	Bei Verschollenheit:		t ( <sup>22a</sup> ):			
0.0	DOI VOIGORICATION		irung festgesetzter Todestag ( <sup>23</sup> ) ( <sup>24</sup> ):			
		- Daron versonomennenserna	indig todagesezzer todastag ( ) ( ).			
9.						
9.1	Der Versicherte ( <sup>25</sup> )	war	war nicht			
	zum Zeitpunkt seiner	Arbeitnehmersystem	Selbständigensystem			
	Eheschließung rentenberechtigt im	Beamtensystem ( <sup>25a</sup> ).				
9.2	Der Versicherte	war	war nicht			
	zum Zeitpunkt seines Todes	Arbeitnehmersystem	Selbständigensystem			
	rentenberechtigt im	Beamtensystem (25a).	System für alle Einwohner.			
9.3	Der Verstorbene (Arbeitnehmer)	war	war nicht			
		n Rechtsvorschriften über die Hin	terbliebenenversicherung versichert ( <sup>26</sup> ):			
0.4	Wenn ja, ist anzugeben:					
9.4	Rentenart:					

9.5			
	Rentennummer:		
9.6	Leistungspflichtiger Träger:		
9.7	Rentenbeginn:		
9.8	Ggf. Tag der Renteneinstellung:		
9.9	Die unter 9.4 genannte Leistung be	eruht auf ( <sup>26</sup> ):	
	eigenen Versicherungszeiten	des Antragstellers, siehe E 205.	
	vom (ehemaligen) Ehegatten	zurückgelegten Versicherungszeiten, s	ehe E 205.
10.	Der verstorbene Versicherte	hatte einen ha	tte keinen
	Aufschub der Feststellung einer Alf	tersrente beantragt, auf die er Anspruch	ı gehabt hätte.
	(Wenn ja, in welchem Land:		)
10.1	Der verstorbene Versicherte	De	er Ehegatte
	hatte beantragt	ha	tte erhalten
		Beitragserstattung.	
		Beitragsübertragung.	
		Pauschalabfindung aus der Versich	erung der verstorbenen Person.
3. A	ngaben über die Anspruchsberec	htigten ( <sup>29</sup> )	
11.	Witwe Witw	er Sonstige Berechtig	te, außer Kindern (²²) (²³)
11.1			
11.2			
11.3	Geburtsort (15):		
11.3	Geburtsort (15):		
11.3 11.4	Geburtsort (15):		
	Geburtsort (15):		
	Geburtsort (15):		
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung:	
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung:	
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung:	
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung: ank bekannt:	
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung: ank bekannt:	
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung: ank bekannt:	
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung: ank bekannt:	
11.4	Geburtsort (15):	Zahlungsanweisung: ank bekannt:	

11.7	Tag der Eheschließung mit der/dem verstorbenen Versicherten:					
11.8	Lebte der Antragsteller in gemeinsamem Haushalt mit dem Ehegatten oder Lebensgefährten?					
	Ja seit dem:	Nein seit dem:				
11.9	Haben oder hatten die Ehegatte	n ein gemeinsames (eigene	s oder adoptiertes) Kind (33)?			
	Ja	Nein				
11.10	Ggf. Tag der	Trennung ( <sup>34</sup> ):		Scheidung:		
11.11	Ggf. Tag der Wiederverheiratung	j:				
11.12	Name und Vornamen weiterer E	hegatten ( <sup>35</sup> ):				
11.13	Lebt die Witwe/der Witwer mit ei	ner anderen Person in eheä	hnlicher Gemeinschaft? (11)			
	Ja	Nein	Nicht bekannt			
11.14	Verwandtschaftsverhältnis und F	Personenstand (für andere B	erechtigte als den Witwer oder	die Witwe):		

12.		
	Die in Feld 11 genannte Person	
12.18	übt eine	übt keine Arbeitnehmertätigkeit aus.
12.1k	übt eine	übt keine Tätigkeit im Rahmen eines Sondersystems für Beamte aus ( <sup>35a</sup> ).
12.2	übt eine	übt keine selbständige Tätigkeit aus.
12.3	hat laut eigenen Angaben ke	ein Einkommen ( <sup>36</sup> )
12.4	Ggf. Angabe der Höhe der Jahres	seinkünfte ( <sup>37</sup> ) in
12.5	Die in Feld 11 genannte Person	
12.6	wurde	wurde nicht (38) von dem/der verstorbenen Versicherten unterhalten.
12.7	ist	ist nicht
	dauernd arbeitsunfä	ähig.
	für mehr als drei Mo	onate vorübergehend arbeitsunfähig ( <sup>39</sup> ).
12.8	benötigt ( <sup>40</sup> )	benötigt nicht die ständige Hilfe einer dritten Person (41).
12.9	Die in Feld 11 genannte Person	hat beantragt: bezieht:
	Grundbeihilfe zur Deckung wegen Langzeiterkrankung	von Mehraufwendungen
	Betreuungsbeihilfe	
	Ausbildungsbeihilfe für Witw	ren/Witwer
	Leistung zur Deckung durc Ausbildung der Witwe/de Aufwendungen für Kinderbe	es Witwers bedingter

		•	
12.10	Die in Feld 11 genannte Person		
	ist rentenberechtigt vom	bis	
	bezieht keine Rente.	erfüllt möglicherweise Voraussetz von (Hinterbliebenen-) Rente.	ungen für den Bezug
12.11	Rentenart (42):		
12.12	Rentennummer:		
12.13	Rentenhöhe am Tag der Antragstellung:		
12.14	Leistungspflichtiger Träger:		
12.15	Die in Feld 11 genannte Person (43)		
	hat Anspruch auf Hinterbliebenenrente z	zu Lasten der Unfall- und Berufskrankheitsversicherung:	:
	Leistungspflichtiger Träger:		
	Rentennummer:		
12.16	Die Witwe/Der Witwer (44)		
	erzieht ein Kind	erzieht kein Kind	
	für das sie/er Familienbeihilfe oder Wais	senrente bezieht Ja	Nein
12.17	Leistungspflichtiger Träger:		
12.18			Ī
12.10	Voraussichtlicher Tag der Entbindung, falls di	ie in Feld 11 Genannte schwanger ist:	
12.19		ie in Feld 11 Genannte schwanger ist:	
	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de		
	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo	
	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo	
12.19	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.  Ja Nein	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo	
12.19	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo	
12.19	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.  Ja Nein  Sonstige Einkünfte der Witwe/des Witwers (48) Keine	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo	orschriften Anspruch auf
12.19	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.  Ja Nein  Sonstige Einkünfte der Witwe/des Witwers (48  Keine  Art:	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo Steht noch nicht fest	orschriften Anspruch auf
12.19	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.  Ja Nein  Sonstige Einkünfte der Witwe/des Witwers (48 Keine  Art:	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo	orschriften Anspruch auf
12.19 13. 13.1	Die in Feld 11 genannte Person hat nach de Sachleistungen bei Krankheit.  Ja Nein  Sonstige Einkünfte der Witwe/des Witwers (4th Keine  Art:	len vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvo	orschriften Anspruch auf

14.	Zusätzliche Angaben für die	e Anwendung der Vorsc	hriften über das Zu	ısammentreffen von Leistunç	gen			
14.1	Bei Gewährung gleichartige Rente gekürzt werden	er Leistungen durch de	n bzw. die beteilig	ten Träger darf die vom bea	arbeitenden Träger berechnete			
	Ja	Nein	Steht n	och nicht fest				
14.2	Die vom bearbeitenden Trä	Die vom bearbeitenden Träger festgestellte Rente wird gekürzt						
	Ja	Nein Steht noch nicht fest						
	weil eine oder mehrere der in Feld 12 genannten Leistungen angerechnet werden							
	12	12	12	2	12			
	weil andere Einkommen als	J	•	nanden sind, nämlich				
	Einkommen aus E	Beschäftigung/selbständ	diger Tätigkeit					
	Sonstige		(47)					
14.3	Der beteiligte Träger wird g Ziffer 6.7)	gebeten, den auf freiwilli	ge Beiträge entfalle	enden Teil der Rente eigens	auszuweisen (Vordruck E 210			
	Ja	Nein						
14.4	Die vom bearbeitenden Trä	iger geschuldete Leistur	ng beruht (ganz ode	er teilweise) auf freiwilligen E	Beiträgen			
	Ja	Nein						
15.	Kinder ( <sup>13</sup> ) ( <sup>48</sup> ) ( <sup>49</sup> )							
15.1	Name ( <sup>4</sup> ):	Vornamen:	Staatsan- gehörigkeit:	Ort und Datum der Geburt, der Eheschließung oder des Todes ( <sup>50</sup> ):	Verwandschaftsverhältnis (d. h. eigenes Kind, adoptiertes Kind, Pflegekind) ( <sup>51</sup> ) :			
	1							
	2							
	2							
	2							
	3							
	3							
	3							
45.2	2.							
15.2	2	ng der Leistungen nach						
15.2	2	ng der Leistungen nach	Artikel 78 der Vero	ordnung (EWG) Nr. 1408/71 i	st:			
15.2	2	ng der Leistungen nach	Artikel 78 der Vero	ordnung (EWG) Nr. 1408/71 i				
	2	ng der Leistungen nach äger zeichnete Träger:	Artikel 78 der Vero	ordnung (EWG) Nr. 1408/71 i	st:			
	2	ng der Leistungen nach äger zeichnete Träger: für die unter 15.1 in den	Artikel 78 der Vero	aufgeführten Kinder b	st:			
	2	ng der Leistungen nach äger zeichnete Träger: für die unter 15.1 in den	Artikel 78 der Vero	ordnung (EWG) Nr. 1408/71 i	st:  (52).			
	2	ng der Leistungen nach äger zeichnete Träger: für die unter 15.1 in den nte und Familienbeihilfe ungen für die unter 15.1	Artikel 78 der Vero  Zeilen Nr  je Kind in den Zeilen Nr	aufgeführten Kinder b	st:  (52).			
15.3	2	ng der Leistungen nach äger zeichnete Träger: für die unter 15.1 in den nte und Familienbeihilfe ungen für die unter 15.1 Leistungsanspruchs noc	Artikel 78 der Vero  Zeilen Nr.  je Kind in den Zeilen Nr	aufgeführten Kinder k	st:  (52).  inder (53).			
	2	ng der Leistungen nach äger zeichnete Träger: für die unter 15.1 in den nte und Familienbeihilfe ungen für die unter 15.1 Leistungsanspruchs noc	Artikel 78 der Vero  Zeilen Nr.  je Kind.  in den Zeilen Nr.  th keine Entscheidt	aufgeführten Kinder tung getroffen.	st:  (52).  inder (53).			

C.	Sonsti		

C. S	onstige Angaben					
16.	Tag der Einreichung des jetzigen /	Antrags:				
	Tag des Rentenbeginns im Lande					
	Der Antragsteller hat Zahlung beantra					
	unmittelbar im Wohnstaat.					
	bei einer Vertretung im Herkunftss	staat.				
	Zusätzliche Angabe für finnische Träg					
	Der Antragsteller wünscht den Be					
	auf Finnisch					
	auf Schwedisch					
	adi Controdicon					
17.	Der bearbeitende Träger					
	gewährt					
	gewährt keine					
	vorläufige(n) Leistung(en) nach Artike	el 45 Absatz 1 der Vero	rdnung (EW	G) Nr. 574/72.		
17.1	Wenn nicht, werden die beteiligten T Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gewäh	räger um Feststellung			Leistungen nach A	rtikel 45 Absatz 2 der
18.	Es ist eine					
	Es ist keine					
	Verrechnung von Überzahlungen gen	näß Artikel 111 der Verd	ordnung (EV	VG) Nr. 574/72	vorzunehmen.	
18.1	Etwaige Rentennachzahlungen		•	•		
	können					
	können nicht					
	dem Berechtigten unmittelbar ausgez	ahlt werden.				
19.						
19.1	Beiliegende Vordrucke:	E 205			E 207 (59)	E 213
19.2	Bitte senden Sie uns Ihre(n):	E 205	E 2	10	Bescheid	Nachzahlungen
			E 2	13		
	Bemerkungen:					
20.	Bearbeitender Träger					
20.1	Bezeichnung:					
20.2	Anschrift (3):					
					•••••	
20.3	Stempel		20.4	Datum:		
			20.5	Unterschrift:		

#### **HINWEISE**

Der Vordruck ist in Druck- oder Maschinenschrift auszufüllen. Er umfasst elf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

#### **ANMERKUNGEN**

- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- Je nach Empfängerträger erforderliche Angaben: für tschechische Träger die Geburtsnummer; für zyprische Träger bei zyprischen Staatsangehörigen (<sup>2</sup>) die zyprische Identifikationsnummer, bei nicht zyprischen Staatsangehörigen die Nummer der Ausländermeldebescheinigung (Alien Registration Cetrificate ARC); für dänische Träger die CPR-Nummer; für finnische Träger die Bevölkerungsregisternummer; für schwedische Träger die Personennummer (personnummer), für isländische Träger die persönliche Identifizierungsnummer (kennitala); für liechtensteinische Träger die AHV-Versicherungsnummer; für litauische Träger die persönliche Identifizierungsnummer; für lettische Träger die Identitätsnummer; für maltesische Träger bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises, bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für norwegische Träger die persönliche Identifizierungsnummer (fødselsnummer); für belgische Träger die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für deutsche Träger des allgemeinen Systems die Versicherungsnummer (VSNR), für Träger des Beamtensondersystems die persönliche Kenn-Nummer (PRS-Kenn-Nr.); für österreichische Träger die österreichische Versicherungsnummer (VSNR); für polnische Träger das Aktenzeichen des Rentenvorgangs bei einer Person, die bereits eine Rente aus dem polnischen Sozialversicherungssystem beantragt oder einen Rentenanspruch begründet hat; bei einer Person, die erstmals eine polnische Rente beantragt, die PESEL- und NIP- oder NKP-Nummer (NKP-Nummer, falls die betreffende Person der Sozialversicherung für Landwirte unterliegt); falls keine dieser Nummem vorhanden ist, sind Serie und Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben; für portugiesische Träger die Registrierungsnummer im allgemeinen Versicherungssystem und ob die betreffende Person beim portugiesischen Beamtensondersystem versichert war; für slowakische Träger die Geburtsnummer, für slowenische Träger die Registriernummer des Vorgangs, falls bekannt; ist diese bekannt, so wird die in Anmerkung 13 genannte Nummer weggelassen; für schweizerische Träger die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer; für ungarische Träger die TAJ-Nummer oder die persönliche Identifizierungsnummer.
- (3) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (3a) Für Deutschland und Österreich: Der Begriff "Versicherte" umfasst sowohl Versicherte des allgemeinen Systems als auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen in einem Sondersystem. Dem Begriff "Rente" sind Beamtenversorgungsbezüge gleichgestellt. Für Polen: Der Begriff "Versicherte" bezieht sich auch auf Personen, die Sondersystemen angeschlossen sind.
- (4) Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
  - Der "Geburtsname" ist stets anzugeben; ist er mit dem Namen identisch, so ist ggf. "IDEM" einzusetzen.
  - Zusätze wie "GENANNT" oder "ALIAS" sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
  - Ist die versicherte bzw. berechtigte Person eine verheiratete oder früher verheiratete Frau, so ist beim Ausfüllen durch einen niederländischen Träger als Name derjenige des jetzigen oder letzten Ehegatten und als Geburtsname der Mädchenname anzugeben.
  - Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
  - Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Reisepass ersichtlich sind.
- (5) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (6) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; Zusätze wie "GENANNT" oder "ALIAS" sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (7) M = männlich; F = weiblich.
- (8) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden für einen französischen, griechischen oder ungarischen Träger bestimmt ist. Für polnische Träger bei der Prüfung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente nach einem Sondersystem.
- (9) Nach Möglichkeit für die deutschen, belgischen, französischen, ungarischen, italienischen, litauischen, luxemburgischen, niederländischen, polnischen, slowakischen, österreichischen, portugiesischen, schwedischen, liechtensteinischen, finnischen und norwegischen Träger auszufüllen.
- (10) Für belgische, ungarische, litauische, polnische, slowakische, niederländische, schwedische Träger, für Träger des Vereinigten Königreichs sowie für finnische und liechtensteinische Träger ist neben dem entsprechenden Kästchen auch das Datum anzugeben.
- (1) Diese Angabe beruht auf einer Aussage der betreffenden Person. Für norwegische Träger ist auch Vordruck E 203 Einlegeblatt 5 auszufüllen. Nach dem niederländischen Allgemeinen Hinterbliebenengesetz (Algemene Nabestaandenwet) gelten auch folgende Personen als verheiratet oder Ehegatten: dauernd in einem gemeinsamen Haushalt lebende unverheiratete Personen desselben oder verschiedenen Geschlechts, soweit sie nicht Blutsverwandte ersten Grades sind. Gemeinsamer Haushalt bedeutet, dass zwei Personen ihre Wohnung gemeinsam besorgen und beide für die Haushaltskosten aufkommen oder in anderer Weise zum Lebensunterhalt beitragen. Für Litauen bitte ankreuzen, wenn der Antragsteller Ehegatte de jure ist. Nach den finnischen Rechtsvorschriften werden gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Partnerschaft als "verheiratet" behandelt. Diese Angabe ist auch für ungarische Träger zu machen.
- (12) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
- (13) Für spanische Träger sind falls vorhanden bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist "KEINE" anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Identifizierungsnummer EMŠO anzugeben. Ist der Vordruck für einen norwegischen Träger bestimmt, so ist in Nummer 11.3 die Bevölkerungsregisternummer anzugeben.
- (14) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (15) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben. Bei niederländischen Orten ist auch die Gemeinde zu nennen.

- (16) Bei spanischen, französischen bzw. italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (zum Beispiel bei Frankreich: Für Geburtsort LILLE ist das Geburtsdepartement NORD zusammen mit der Departementskennnummer, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben; in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: "NORD 59"). Bei in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (17) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung des ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (18a) Für Polen: Der Begriff "erwerbstätig" bezieht sich auch auf Personen, die Sondersystemen angeschlossen sind.
- (19) Für belgische, zyprische, deutsche, griechische, polnische, slowakische, spanische, irische, irische, italienische, luxemburgische, österreichische, portugiesische Träger, für Träger des Vereinigten Königreichs sowie für finnische, isländische und norwegische Träger auszufüllen.
- (20) Für belgische, zyprische, luxemburgische und schweizerische Träger ist jeweils das erste Kästchen anzukreuzen, gleichgültig, um was für einen Linfall es sich handelt
- (21) Auszufüllen, wenn der Vordruck für tschechische, slowakische, schweizerische, deutsche, griechische, spanische, luxemburgische, österreichische, portugiesische und liechtensteinische Träger bestimmt ist.
- (22) Auszufüllen, wenn der Vordruck für finnische Träger bestimmt ist.
- (22a) Für polnische Träger bei Bearbeitung eines Antrags auf eine Hinterbliebenenrente, die an Hinterbliebene eines vermissten Polizeibeamten oder Berufssoldaten zahlbar ist. Bitte fügen Sie ein Dokument bei, das den Vermisstenstatus belegt.
- (23) Für griechische, französische, finnische und schwedische Träger ist anzugeben, an welchem Tag das Verschwinden bei den Polizeibehörden gemeldet wurde. Für lettische und litauische Träger ist der Tag der gerichtlichen Entscheidung anzugeben, mit der eine Person für verschollen erklärt wurde.
- (24) Für die spanischen, finnischen, schwedischen und liechtensteinischen Träger sind auch die Umstände des Verschwindens anzugeben.
- (25) Für griechische, französische, ungarische, luxemburgische und österreichische Träger auszufüllen.
- (259) Für Polen: Der Begriff "Rente im System für Beamte" bezieht sich auf Leistungen aus Sondersystemen.
- (26) Diese Angabe wird für ungarische und niederländische Träger benötigt.
- (27)Sind im Feld 11 mehrere Personen anzugeben, so sind eine oder mehrere zusätzliche Seiten 3 einzulegen, da die Felder 11 und 12 für jede dieser Personen auszufüllen sind. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass in den Niederlanden Witwen, geschiedene und getrennt lebende Frauen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben können, wenn sie jünger sind als 65 Jahre. Wenn sie älter als 65 Jahre sind, haben Witwen, geschiedene oder getrennt lebende Frauen Anspruch auf Altersrente. In diesem Fall ist ein Vordruck E 202 auf den Namen der Frau auszustellen. In Portugal ist die Hinterbliebenenrente an Verwandte der verstorbenen Person in aufsteigender Linie zu zahlen, wenn diese gegenüber der verstorbenen Person unterhaltsberechtigt waren und weitere Familienangehörige (Ehegatte, ehemaliger Ehegatte und Verwandte in absteigender Linie) mit Anspruch auf die Leistungen nicht vorhanden sind. In Liechtenstein haben möglicherweise die Witwe und die geschiedene oder getrennt lebende Ehefrau Anspruch auf Witwenrente, wenn sie jünger als 62 Jahre alt sind. Dieser Anspruch endet durch Wiederverheiratung. Die Witwe, die geschiedene oder getrennt lebende Ehefrau über 62 Jahre haben möglicherweise Anspruch auf Altersrente. In diesem Falle ist für die Frau ein Vordruck E 202 auszufüllen. In Norwegen haben getrennt lebende und geschiedene Ehegatten möglicherweise Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. In Slowenien kann eine Hinterbliebenenrente/Witwenrente beantragt werden von Eltern oder Adoptiveltern der versicherten Person (wenn sie Unterhaltsberechtigte der verstorbenen Person waren), von Brüdern und Schwestern (wenn sie bis zu deren Tod Unterhaltsberechtigte der verstorbenen Person waren und keine eigenen Mittel für ihren Lebensunterhalt haben) und von geschiedenen Ehegatten (wenn sie bis zum Tod der versicherten Person Unterhalt erhalten haben). In Estland ist der Kreis der Anspruchsberechtigten einer Hinterbliebenenrente weiter: Elternteil, Bruder, Schwester, geschiedener Ehegatte, Elternteil oder Vormund eines Kindes des Ernährers, Stiefkinder oder Pflegekinder, Stiefelternteil oder Pflegeelternteil. In Lettland umfasst der Kreis der anspruchsberechtigten Personen Kinder, unterhaltsberechtigte Stiefkinder, Brüder, Schwestern oder Enkel. In Polen haben auch sowohl getrennt lebende als auch geschiedene Ehegatten, wenn sie gemäß einer gerichtlichen Entscheidung oder einem gerichtlichen Vergleich Anspruch auf Unterhalt hatten, sowie Eltern (einschließlich Stiefvater, Stiefmutter) Anspruch auf Hinterbliebenenrente.
- (28) Für italienische Träger ist auch Einlegeblatt 1 auszufüllen. Für schwedische Träger sind auch die Einlegeblätt 6 auszufüllen. Für litauische Träger sind auch die Einlegeblätt 7 auszufüllen. Für schweizerische Träger ist auch Einlegeblatt 10 auszufüllen. Für polnische Träger ist auch Einlegeblatt 11 auszufüllen. Für finnische Träger ist auch Einlegeblatt 13 auszufüllen.
- (30) Ist der Vordruck für einen tschechischen, dänischen, finnischen, isländischen, lettischen, oder norwegischen Träger bestimmt, so ist nachstehend die letzte Anschrift des Antragstellers im betreffenden Land anzugeben. Anschrift(3):
- (31) Nur auszufüllen, wenn der Vordruck für portugiesische oder slowenische Träger bestimmt ist.
- (32) Für niederländische Träger ist die SOFI-Nummer einzusetzen, falls bekannt. Für belgische Träger ist die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
- (33) Auszufüllen, wenn der Vordruck für finnische oder schwedische Träger bestimmt ist.
- (34) Für spanische und schwedische Träger ist anzugeben, ob es sich um eine Trennung de facto oder de jure handelt.
- (35) Für liechtensteinische oder schweizerische Träger ist auch das Geburtsdatum des Ehegatten anzugeben.
- (35a) Für Polen: Der Begriff "Tätigkeit im Rahmen eines Sondersystems für Beamte" bezieht sich auf die Erwerbstätigkeit von Personen, die Sondersystemen angeschlossen sind.
- (36) Auszufüllen, wenn der Vordruck für italienische, polnische, niederländische oder griechische Träger bestimmt ist. In Italien gelten nicht als Einkommen: Gegenwert der Wohnkosten in Wohneigentum, Familienleistungen, Geldleistungen wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit, reine Fürsorgeleistungen.

- (37) Auszufüllen, wenn der Vordruck für belgische, dänische, portugiesische, spanische, französische, italienische, luxemburgische, niederländische, finnische, schwedische, isländische oder norwegische Träger bestimmt ist. Ist der Vordruck für einen italienischen Träger bestimmt, sind alle Einkünfte anzugeben außer: Gegenwert der Wohnkosten in Wohneigentum, Familienleistungen, Geldleistungen wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit, reine Fürsorgeleistungen.
- (36) Für deutsche, griechische, französische, italienische, lettische, luxemburgische, niederländische, österreichische, portugiesische, slowenische, finnische, schwedische und isländische Träger auszufüllen.
- (39) Für belgische, ungarische, polnische, niederländische und schwedische Träger auszufüllen (Vordruck E 213 beifügen).
- (40) Für portugiesische Träger ist auch Einlegeblatt 3 auszufüllen. Für slowenische Träger ist auch Vordruck E 213 auszufüllen.
- (41) Für griechische, französische, irische, niederländische und österreichische Träger und Träger des Vereinigten Königreichs auszufüllen.
- Für belgische, ungarische, polnische, deutsche, spanische, französische, italienische, niederländische, österreichische, portugiesische und finnische Träger ist anzugeben, ob es sich um eine eigene Rente oder um Hinterbliebenenrente handelt. Für maltesische Träger sind Einzelheiten zu allen betrieblichen Renten aufzuführen, die gezahlt werden oder deren Zahlung erwartet wird. Der Rentenbetrag entspricht dem bei der ursprünglichen Feststellung der Rente festgesetzten Betrag.
- (43) Auszufüllen, wenn der Vordruck für belgische, deutsche, luxemburgische, österreichische, portugiesische und finnische Träger bestimmt ist.
- (44) Auszufüllen, wenn der Vordruck für belgische, tschechische, ungarische, polnische, slowakische, deutsche, französische, italienische, luxemburgische, niederländische, österreichische, finnische, schwedische, isländische oder norwegische Träger bestimmt ist.
- (45) Für finnische Träger sind Einkünfte aus Zinsen, Vermietung und Verpachtung sowie Dividenden anzugeben.
- (46) Auszufüllen, wenn der Vordruck für dänische, spanische, luxemburgische, niederländische, österreichische, isländische und norwegische Träger (jährliche Höhe), französische Träger (vierteljährliche Höhe) und italienische Träger (monatliche Höhe) bestimmt ist.
- (47) Angabe der Art des Einkommens, das vom bearbeitenden Träger bei Anwendung seiner Doppelleistungsbestimmungen angerechnet wird.
- (48) Auszufüllen, wenn der Vordruck für einen dänischen, deutschen, griechischen, ungarischen, spanischen, französischen, irischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen, österreichischen, portugiesischen, finnischen, schwedischen Träger, einen Träger des Vereinigten Königreichs, einen isländischen, liechtensteinischen, polnischen, slowakischen, slowenischen oder schweizerischen Träger bestimmt ist. Ist der Vordruck für einen portugiesischen Träger bestimmt, sind etwaige Stiefkinder, für deren Ernährung die verstorbene Person zu sorgen hatte, sowie etwaige Enkel namentlich aufzuführen. Ist der Vordruck für einen lettischen oder slowenischen Träger bestimmt, sind etwaige Stiefkinder, Enkel und andere Waisen, die Unterhaltsberechtigte der verstorbenen Person waren, namentlich aufzuführen. Für italienische Träger ist dann, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Einzelkind ist, auch Einlegeblatt 2 auszufüllen. Ist der Vordruck für einen spanischen Träger bestimmt, so ist auch das Einlegeblatt 2 auszufüllen. Für tschechische Träger ist auch das Einlegeblatt 8 auszufüllen. Für schweizerische Träger ist auch Einlegeblatt 10 auszufüllen. Für polnische Träger ist auch Einlegeblatt 11 auszufüllen.
- (49) Für norwegische Träger sind nur die Kinder der verstorbenen Person anzugeben. Für maltesische Träger sind nur Angaben zu Kindern unter 18 Jahren, deren Mutter und Vater gestorben sind, und zu Witwen/Witwern zu machen.
- (50) Das zutreffende Datum ist jeweils wie folgt zu kennzeichnen: \* für Geburt, °° für Eheschließung, † für Tod. Für finnische, ungarische und slowakische Träger ist die Bevölkerungsregisternummer anzugeben.
- (51) Für finnische Träger ist anzugeben, ob das betreffende Kind das gemeinsame Kind von Witwe/Witwer und verstorbener Person oder das Kind nur der Witwe/des Witwers oder nur der verstorbenen Person ist. Anzugeben ist ferner, ob die Witwe bzw. der Witwer das Kind erzieht. Bei Adoption ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben.
- (52) Diese Angabe ist ab dem Zeitpunkt des Todes des Elternteils zu machen; alle späteren Veränderungen in der Leistungshöhe sind aufzuführen.
- (53) Für deutsche, italienische und polnische Träger ist auch Einlegeblatt 2 auszufüllen. Für portugiesische und slowakische Träger ist Einlegeblatt 4 auszufüllen.
- (54) Angabe der gemeinsamen Anschrift. Wohnt ein Kind unter einer anderen Anschrift, so ist diese im folgenden Feld anzugeben.

  Anschrift(3):
- (55) Es ist anzugeben, ob das Kind verheiratet, invalide oder verstorben (Todestag) ist, sich in der Ausbildung oder im Studium befindet. Falls das Kind invalide und dabei auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen ist, ist für portugiesische Träger Einlegeblatt 3 auszufüllen. Für liechtensteinische oder schweizerische Träger ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags oder eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind im Alter zwischen 18 und 25 Jahren beizufügen. Für tschechische Träger ist für jedes studierende oder in Ausbildung befindliche Kind im Alter von 15 bis 26 Jahren die Ausfertigung einer Bescheinigung über die Fortsetzung der Studien, der Lehre bzw. der beruflichen Ausbildung beizufügen. Für slowenische Träger ist für jedes ordnungsgemäß studierende oder in Ausbildung/Lehre befindliche Kind im Alter von 15 bis 26 Jahren eine Bescheinigung der Lehranstalt bzw. eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags beizufügen. Für slowakische Träger ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder Schule für jedes Kind im Alter zwischen 16 und 26 Jahren beizufügen, das Schüler/in oder Student/in ist. Für ungarische Träger ist für jedes studierende oder in einer Ausbildung befindliche Kind im Alter von 16 bis 25 Jahren die Ausfertigung einer Bescheinigung über die Fortsetzung der Studien, der Lehre bzw. der beruflichen Ausbildung beizufügen. Es ist anzugeben, ob das Kind verheiratet, invalide, verstorben (Sterbetag) oder Studierender ist. Für zyprische Träger ist für jedes studierende Kind im Alter von 16 bis 23 Jahren bei Mädchen und im Alter von 16 bis 25 Jahren bei Jungen eine Bescheinigung der Vollzeitausbildung beizufügen.
- (58) Für ungarische, slowakische, spanische und norwegische Träger ist anzugeben, ob die Kinder von der versicherten Person wirtschaftlich abhängig sind und ob eines der Kinder ein Gebrechen hat. Im letzteren Falle ist anzugeben, ob das Kind eine Invaliditätsrente aus eigenem Anspruch bezieht. Für finnische Träger ist anzugeben, ob das Kind/die Kinder in gemeinsamem Haushalt mit der versicherten Person lebten. Falls nein, ist anzugeben, ab wann dies nicht mehr der Fall war.
- (57) Für ungarische, portugiesischen und norwegische Träger sind im nachstehenden Feld die entsprechenden Angaben zu machen, wenn eines der Kinder einen anderen gesetzlichen Vertreter hat als die übrigen Kinder: Für finnische Träger sind nachstehend Name, Geburtsdatum und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des Kinder Anzugeben.
  Kind:

Kind:					
— Name:		 	 	 	
Gesetzlicher \	/ertreter:				
— Vornamen:		 	 	 	
	:				

( <sup>57a</sup> )	Für lettische Träger ist anzugeben, ob der andere Elternteil des Kindes ebenfalls verstorben ist:					
	☐ Ja ☐ Nein					
	Falls ja, ist Folgendes anzugeben:					
	Namé:					
	Vornamen:					
	Frühere Namen:					
	Geschlecht:					
	Identitätsnummer:					
	Staatsangehörigkeit:					
	Geburtsdatum:					
	Todesdatum:					
( <sup>58</sup> )	Für italienische und griechische Träger auszufüllen.					
( <sup>59</sup> )	Für liechtensteinische Träger ist diesem Vordruck jeweils Vordruck E 207 für die verstorbene versicherte Person und gegebenenfalls für den (letzter und jeden früheren) Ehegatten der versicherten Person beizufügen.					
( <sup>60</sup> )	Diese Angabe wird benötigt, wenn der Vordruck für zyprische, ungarische und finnische Träger bestimmt ist.					
( <sup>61</sup> )	Für ungarische Träger sind auch Geburtsname und Vornamen der Mutter des Antragstellers anzugeben:					
	Mutter des Antragstellers:					
	— Name:					
	— Vornamen:					

# E 203 Einlegeblatt 1 IT

### FELD 11 "SONSTIGE BERECHTIGTE AUSSER KINDERN" ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR ITALIENISCHE TRÄGER

Auszufüllen, wenn der Rentenantrag im Ausland von dem überlebenden Elternteil oder von ledigen Geschwistern des verstorbenen Erwerbstätigen eingereicht wird.

1.	Ist der Antragsteller ein überlebender Elternteil, so ist anzugeben, ob der Erwerbstätige als Hinterbliebene(n) hat:						
	den Ehepartner	Ja	Nein				
Kinder		Ja	Nein				
2.	Ist der Antragsteller Bruder oder Schwester de Hinterbliebene(n) hat:	es verstorbenen	Erwerbstätigen, so ist anzug	geben, ob Letzterer als			
	den Ehepartner	Ja	Nein				
	Kinder	Ja	Nein				
	Eltern	Ja	Nein				

### FELD 15 "KINDER" ERGÄNZENDE ANGABEN

Für jedes Kind ist ein gesondertes Blatt auszufüllen.

1.	Das unter 15.1 in Zeile ger	annte Kind:			
	ist erwerbstätig		ist nicht erwerbst	ätig	
1.1	Wird die Frage bejaht, bitte angeber	:			
	Art der Tätigkeit (Arbeitnehmer oder	Selbständiger):			
	Höhe des Einkommens (1) je	Woche	Monat	Jahr	
2.	Das unter 15.1 in Zeile ger	nannte Kind:			
	hat anderweitig Einkommen		hat anderweitig k	ein Einkommen	
2.1	Wird die Frage bejaht, bitte angeber	:			
	Art des Einkommens:				
	Leistungen der sozialen Sich	erheit			
	Höhe je	Woche	Monat	Jahr	
	Sonstiges Einkommen (²)				
	Höhe je	Woche	Monat	Jahr	
3.	Für das unter 15.1 in Zeile	genannte Kind hat die f	olgende Person:		
	(Name, Vornamen):				
	(Anschrift):				
	aufgrund der Ausübung einer Erwert	ostätigkeit Anspruch auf	Familienleistungen oder -bei	hilfen	
	(Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung	(EWG) Nr. 1408/71)			
	in Höhe von:				
	ab dem (Datum):				
3.1	Für die Auszahlung dieser Familienle	-	-	-	
	(Bezeichnung):				
	(Anschrift):				
	(Bezeichnung):				
	(Anschrift):				
4.	Das unter 15.1 in Zeile ger	nannte Kind ist arbeitsun	tähig. Vordruck E 404 liegt b	eı.	

<sup>(1)</sup> Anzugeben sind alle Einkünfte außer Entlassungsabfindungen, Familienleistungen, Entgeltnachzahlungen, Leibrenten wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit, Kriegsrenten, Renten wegen wehrdienstbedingter Beschädigung, Pflegegeld, Fahrtkostenzuschuss.

<sup>(</sup>²) "Sonstiges Einkommen" bedeutet Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen (Spar- und Girokonten bei Bank oder Post, Staatspapiere, Investmentfonds, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere usw.).

# FELD 12 (12.8) ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR PORTUGIESISCHE TRÄGER

Auszufüllen, wenn der Antragsteller erklärt hat, dass er bei den Verrichtungen des täglichen Lebens auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen ist.

1.	Angaben über die dritte Pe	rson:	
1.1	Name:		
	Vornamen:		
1.2	Anschrift (Straße, Hausnur	nmer, Postleitzahl, Ort, Land):	
2.	Meldung des bearbeitende	n Trägers:	
<u> </u>	Weldarig des bearbeiteride	ii iiageis.	
2.1	9	llt, dass die oben genannte Person die dritte Person ist, die dem Antragsteller bei den Vos (Körperhygiene, Ernährung, Fortbewegung usw.) tatsächlich behilflich ist.	errichtungen
2.2	Tatsächliche Hilfele	stung für den Antragsteller durch die oben genannte dritte Person wurde nicht festgestellt	
3.	Wurde die Hilfsbedürftigke	t durch einen Dritten verursacht?	
3.	Wurde die Hilfsbedürftigke Ja	t durch einen Dritten verursacht? Nein	
	Ja	Nein	
3.	Ja		
	Ja	Nein	
	Ja Erhält die betreffende Pers	Nein on Pflegegeld oder eine ähnliche Leistung? Nein	
4.	Ja Erhält die betreffende Pers Ja	Nein on Pflegegeld oder eine ähnliche Leistung? Nein	

# FELD 15 "KINDER" ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR PORTUGIESISCHE UND SLOWAKISCHE TRÄGER

Bei den unter 15.1 aufgeführten Kindern liegt einer der folgenden Sachverhalte vor:

1.	Schulbesuch: Anzugeben ist für jedes Kind, ob es sich bei der betreffenden Lehranstalt um Sekundarstufe, intermediäre Stufe oder Tertiärstufe handelt oder ob der besuchte Bildungsgang ein Hochschulstudium oder ein Doktoranden-/ Aufbaustudium zun Inhalt hat:
2.	Berufliche Ausbildung: Anzugeben sind für jedes Kind die für die Zulassung zu der betreffenden Ausbildung erforderliche schulische Vorbildung (Sekundarstufe, intermediäre Stufe oder Tertiärstufe) und gegebenenfalls das bezogene monatliche Einkommen:
3.	Erwerbstätigkeit: Anzugeben ist für jedes Kind das bezogene monatliche Einkommen:
4.	Erwerbsunfähigkeit: Anzugeben sind für jedes Kind, ob wegen dessen Erwerbsunfähigkeit Leistungen der sozialen Sicherhei bezogen werden, deren monatliche Höhe sowie die Art des Gebrechens:

# ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR NORWEGISCHE TRÄGER

war:	•	rzenpunkt des Todes der Verstorbenen Person nicht mit dieser Verneiratet
War die den Antrag	stellende Person vorher mit der ve	rstorbenen Person verheiratet?
Ja	Nein	
Hat oder hatte die d	en Antrag stellende Person Kinder	mit der verstorbenen Person?
Ja	Nein	
Auszufüllen, wenn d	lie Witwe/der Witwer mit einer and	eren Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt:
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	lie Witwe/der Witwer mit einer and stellende Person früher mit dem Le	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
War die den Antrag Ja	stellende Person früher mit dem Lo	ebensgefährten verheiratet?
	Ja Hat oder hatte die d	Hat oder hatte die den Antrag stellende Person Kinder

# FELD 11 ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR SCHWEDISCHE TRÄGER

1.	Lebt die Antrag stellende Person mit einem Kind unter 21 Jahren zusammen, für das Waisenrente/Leibrente beantragt oder bezogen wird?					
	Nein	Ja				
2.	Hat die Antrag stellend	e Person ein Kind mit der v	erstorbenen Person?			
	Nein	Ja				
Aus	zufüllen, wenn die Antra	ng stellende Person zum 2	Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person mit dieser verheiratet war			
3.1	Lebte die Antrag steller	nde Person zum Zeitpunkt d	des Todes der verstorbenen Person mit dieser zusammen?			
	Nein	Ja				
3.2	Bei Verneinung von Fra	age 3.1: War die überleben	de Person von der verstorbenen Person wirtschaftlich abhängig?			
	Nein	Ja				
4.	Lebte bei Eintritt des To Person das Sorgerecht		le Person mit einem Kind unter 18 Jahren, für das sie und/oder die verstorbene			
	Nein	Ja				
	Name des Kindes:					
	Schwedische Personer	nnummer/Geburtsdatum:				
	mmenlebte  Lebte die Antrag stelle	nde Person, nachdem sie r	er verstorbenen Person verheiratet war, aber nicht mit ihr nicht weiterhin mit dem Ehegatten zusammenlebte, aber vor dessen Tode, mit			
	einer Person zusamme	en, mit der sie vorher verhei	iratet war oder mit der sie ein Kind hat oder hatte?			
	Nein	Ja				
	zufüllen, wenn die Antra eiratet war	ag stellende Person zum Z	Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person nicht mit dieser			
6.	War die Antrag stellend	le Person früher mit der ver	rstorbenen Person verheiratet?			
	Nein	Ja				
7.	Hat oder hatte die Antr	ag stellende Person Kinder	mit der verstorbenen Person?			
	Nein	Ja				
8.	Erwartete die Antragste	ellerin zum Zeitpunkt des To	odes des Verstorbenen ein Kind von ihm?			
	Nein	Ja				
		voraussichtliche	Niederkunft am (Jahr, Monat, Tag):			
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

9.

Bitte die Frage Nummer 4 beantworten.

# E 203 Einlegeblätter 6 SE (Fortsetzung)

	1944 oder früher gebore eren Rechtsvorschriften		recks Feststellung des A	nspruchs auf Witwenrente/Leibrente g	emäß
10.	War die Antragstellerin	zu irgendeiner Zeit vor dem 3	31. Dezember 1989 mit de	m Verstorbenen verheiratet?	
	Nein	Ja			
11.	Hatte die Antragstellerin	n am oder vor dem 31. Dezen	nber 1989 ein Kind mit de	m Verstorbenen?	
	Nein	Ja			
12.	Lebte die Antragstelleri	n am 31. Dezember 1989 mit	dem Verstorbenen zusam	men?	
	Nein	Ja			
13.	Wie war der Personens	stand der Antragstellerin am 3	1. Dezember 1989?		
	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	
14.	Wie war der Personens	stand des Verstorbenen am 3	1. Dezember 1989?		
	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	
16.	Schwedische Personer	nummer/Geburtsdatum:		zusammen oder im gemeinsamen Haus	
17.	lst das Kind kein Kind de wer das Sorgerecht für	<u> </u>	ertigung des Gerichtsurtei	s oder ein sonstiger Nachweis darüber bei	zufügen,
	1945 oder später gebord eren Rechtsvorschriften		vecks Feststellung des A	nspruchs auf Witwenrente/Leibrente g	emäß
18.	Bitte die Fragen 11 bis	15 beantworten.			
19.	Lebte die Antragstelleri	n am 31. Dezember 1989 mit	einem Kind unter 16 Jahr	en zusammen, für das sie das Sorgerech	t hatte?
	Nein	Ja			
	Name des Kindes:				

Schwedische Personennummer/Geburtsdatum:

Lebte dieses Kind am 31. Dezember 1989 bei der Antragstellerin oder im gemeinsamen Haushalt der Antragstellerin und des

20.

Verstorbenen?

Nein

Ja

# E 203 Einlegeblätter 6 SE (Fortsetzung)

### Auszufüllen, wenn die Antragstellerin am 31. Dezember 1989 mit dem Verstorbenen verheiratet war

21.	Lebte die Antragstelle	in am 31. Dezember 1989 von ihrem Ehemann getrennt?
	Nein	Ja
22.	•	rin nach Beendigung des Zusammenlebens mit ihrem Ehemann, aber vor dessen Tode mit einem Mann ie verheiratet gewesen ist oder mit dem sie ein Kind hat oder hatte?
	Nein	Ja
23.	Lebte die Antragstelle	in mit einem Kind unter 16 Jahren zusammen, für das sie am 31. Dezember 1989 das Sorgerecht hatte?
	Nein	Ja
	Name des Kindes:	
	Schwedische Persone	nnummer/Geburtsdatum:
24.	Lebte dieses Kind am des Verstorbenen?	31. Dezember 1989 ständig bei der Antragstellerin oder im gemeinsamen Haushalt der Antragstellerin und
	Nein	Ja

Auszufüllen, wenn bei Eintritt des Todes die Antragstellerin weniger als 50 Jahre alt war und/oder mit dem Verstorbenen seit mindestens fünf Jahren nicht verheiratet war oder zusammenlebte

Bitte die Fragen 16 bis 18 beantworten.

### ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR LITAUISCHE TRÄGER

Anga	ben zur verstorbenen Person		
1.	Litauische persönliche Identifizierungsnummer:		
2.	Seriennummer und Nummer des litauischen staatlichen Sozialversicherung	ngsausweises:	
3.	Die verstorbene Person hat Militärdienst in Litauen oder der früheren UdS	SR geleistet:	
		Ja	Nein
	Falls "Ja", als Wehrdienstpflic	htiger	oder als Freiwilliger
4.	Zeitaufwand für häusliche Betreuung/Versorgung in Litauen (auszufüllen, wahrgenommen wurden):	wenn vor dem 1.1.1995 Betr	reuungsaufgaben
4.1	für Mütter — Zeitaufwand für die Betreuung und Versorgung eines behinderten Kindes unter 16 Jahren	Ja	Nein
4.2	für Familienangehörige — Zeitaufwand für die Betreuung Behinderter der Gruppe 1	Ja	Nein
5.	Die verstorbene Person war:		
5.1	politischer Gefangener	Ja	Nein
5.2	deportiert	Ja	Nein
5.3	Widerständler	Ja	Nein
5.4	deportiert für Zwangsarbeit jenseits der früheren sowjetischen Grenze	Ja	Nein
5.5	in Ghettos, Konzentrationslagern und anderen Zwangsinternie- rungseinrichtungen während des Zweiten Weltkriegs	Ja	Nein
6.	Auszufüllen, wenn es Hinterbliebene des/der Verstorbenen gibt, die Witwe	en- oder Waisenrente erhalte	en/erhielten:

Vorname	Nachname	Litauische persönliche Identifizierungsnummer oder — falls nicht vorhanden — Geburtsdatum	Für die Rentenzahlung zuständiger Träger

# E 203 Einlegeblätter 7 LT (Fortsetzung)

oen zum Antragsteller				
Litauische persönliche Identifizierungs	nummer:			
Seriennummer und Nummer des litaui	schen staatlichen Sozi	alversicherungsaus	weises:	
Renten des Antragstellers:				
Tenten des Antragstellers.				
Sozialversicherungsrenten:				
	<u> </u>			<u> </u>
Rentenart	Datum der Antragstellung	Datum des Rentenbeginns	Datum der Rentenein- stellung	Für die Rentenzahlur zuständiger Träger
9.1.1 Altersrente				
9.1.2 Invalidenrente				
9.1.3 Witwen-/Witwerrente				
9.1.4 Waisenrente				
9.1.5. Hinterbliebenenrente (Pers vor dem 31.12.1994 verstorbe				
Im Falle von 9.1.4 und 9.1.5 anzugebe	en:			
Verstorbene(r) Vater (Mutter)		andere Verst	torbene	
Todesdatum:		Todesdatum	:	
Staatliche Renten				
Rentenart	Datum der Antragstellung	Datum des Rentebeginns	Datum der Rentenein- stellung	Für die Rentenzahlur zuständiger Träger
9.2.1 Altersrente				
9.2.2 Witwen/Witwerrente				
9.2.3 Waisenrente				
War der Antragsteller als behindert ein	gestuft (nicht ausfüllen	bei Vormundschaf	t)	
		Ja	Nein	
Falls "Ja":				
Datum des Beginns des Behindertens	tatus:			
Als behindert eingestuft bis:				
unbefristet:				

# E 203 Einlegeblätter 7 LT (Fortsetzung)

# Die Nummern 11 und 12 sind nur auszufüllen bei Anträgen auf Witwerrente/Witwerrente.

		Ja	Nein
Falls "Ja", machen Sie folgende Angal	ben zu diesen Kindern (a	doptierten Kindern):	
Vorname	Nachname	Litauische per Identifizierungsni — falls nicht vor Geburtsda	ummer oder handen — Behindertengrup
Für die oben genannten (adoptierten) k beizufügen.	(inder — Vollzeitstudieren	de unter 19 Jahren — ist eir	e Bescheinigung der Bildungseinri
Der Antragsteller ist für die Kinder, die er/sie erzieht	Mutter/ Vater	Vormund	Stiefmutter/ Stiefvater
Sind Sie Vollzeitstudierender (nur aus:	zufüllen bei Antragstellerr	n im Alter von 18 bis 24 Jal	nren)?
			Nein

### ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR TSCHECHISCHE TRÄGER

Für tschechische Träger ist hinsichtlich der unter 15.1 genannten Kinder die folgende Tabelle auszufüllen

Vor- und Nachname des Kindes	Tag, Monat und Jahr der Geburt des Kindes	Name und Vorname des Vaters	Name und Vorname der Mutter	Zeit der persönlichen Betreuung des Kindes (von bis)	Wenn das Kind von einer anderen Person oder Einrichtung betreut wird/wurde (wo und von bis)	Geburtsnummer des Kindes (¹)

<sup>(1)</sup> Nur anzugeben bei Beantragung einer Waisenrente.

### FELD 8 ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR SLOWAKISCHE TRÄGER

### Wenn der Tod vermutlich die Folge eines Arbeitsunfalls ist, sind ebenfalls einzureichen:

- Registrierung des Arbeitsunfalls,
- Unfalluntersuchung der Arbeitsschutzaufsicht oder der Polizei, gegebenenfalls Gerichtsurteil.

### War der Arbeitsunfall alleinige Todesursache?

Ja Nein

### Tätigkeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignete:

Erfüllung der Arbeitsaufgaben durch den Arbeitnehmer

In unmittelbarem Zusammenhang mit den Arbeitsaufgaben des Arbeitnehmers

Auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit

Auf dem Weg zum Essen oder vom Essen

#### Ort des Arbeitsunfalls:

Am Arbeitsplatz

In den Räumlichkeiten des Arbeitgebers

Außerhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers

### Wenn der Tod vermutlich die Folge einer Berufskrankheit ist, sind ebenfalls einzureichen:

- Bestätigung einer arbeitsmedizinischen Klinik oder einer anderen Einrichtung mit Datum der Diagnose bzw. Datum des Beginns der Berufskrankheit,
- Bestätigung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Tod und der Berufskrankheit, das heißt, ob die Berufskrankheit alleinige Todesursache war.

# ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR POLNISCHE TRÄGER

Vom Antragsteller auszufüllen und dem Vordruck E 203 beizufügen

1.	Angaben zur Person des Antragstellers		
1.1	Name:		
1.2	Geburtsname:		
1.3	Vornahme(n):		
1.4	Geburtsdatum:		
1.5	NIP-Nummer:		
2.	Angelon zu Wituen/Mituero die eine pelajaghe Historblichenenrente beentregen		
2.1	Angaben zu Witwen/Witwern, die eine polnische Hinterbliebenenrente beantragen  Lebten die Eheleute bis zum Sterbetag der Ehefrau/des Ehemannes in ehelicher Lebensgemeinschaft?		
2.1			
	Ja Nein		
	Wenn keine eheliche Lebensgemeinschaft bestand oder die Eheleute geschieden oder getrennt waren, bitte angeben:		
2.2	Bestand ein Unterhaltsanspruch?		
	Ja Nein		
	Falls ja, fügen Sie bitte die richterliche Verfügung, den gerichtlichen Vergleich oder ein anderes amtliches Dokument bei, auf dem der Unterhaltsanspruch beruht.		
2.3	PESEL- oder NKP-Nummer:		
3.	Angelon zu Eltern/teilen), die eine nelnische Hinterhlichenenvente beentregen		
$\vdash$	Angaben zu Eltern(teilen), die eine polnische Hinterbliebenenrente beantragen		
3.1	Trug der/die verstorbene Versicherte unmittelbar vor dem Tod zum Unterhalt der antragstellenden Person bei?		
	Ja Nein		
3.2	Falls ja, bitte nähere Einzelheiten angeben:		
3.3	Erzieht die antragstellende Person ein Kind des/der verstorbenen Versicherten (bis zum Alter von 16 Jahren) oder — wenn das Kind eine Schule besucht — bis zum Alter von 18 Jahren?		
	Ja Nein		
3.4	Versorgt die antragstellende Person ein Kind, das völlig arbeitsunfähig ist und kein unabhängiges Leben führen kann oder völlig arbeitsunfähig ist und Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hat?		
	Ja Nein		
	Falls ja, Angabe des Vornamens und des Namens des Kindes:		
	PESEL- oder NKP-Nummer:		

# E 203 Einlegeblatt 11 PL (Fortsetzung)

4.	Angaben zu den eine	poinische minter	blieberienrente	e (vvaisenrente) bea	intragenden Kindern	
4.1	Name und Vorname	Geburtsdatum	PESEL- Nummer	Verwandschafts- verhältnis (¹)	Name der Schule	lst ein Kind völlig arbeitsunfähig und kann kein selbständiges Leben führen oder ist es völlig arbeitsunfähig?
4.2.	Falls es sich um Kinde Geschwister oder and					I nen werden, und zwar Enkelkinder, geben:
	Genaues Datum der I	npflegenahme d	es Kindes:			
	Leben die Eltern des l	Kindes?				
		Ja		Nein		
	Falls ja, bitte folgende	Fragen beantw	orten:			
	Sind sie in der Lage, o	das Kind zu unte	rhalten?			
		Ja		Nein		
	War der/die Verstorbe	ne oder seine E	hefrau/ihr Ehen	nann gerichtlich bes	stellter Vormund des k	Kindes?
		Ja		Nein		
	Hat das Kind Anspruc	h auf eine Rente	wegen des To	des seiner Eltern?		
		Ja		Nein		
5.	Feststellungsgrundlag  Durchschnittliche rung nach den p	ge für die Leistun Beitragsbemes olnischen Vorsc en, die unmittelba	gsanwartschaf ssungsgrundlag hriften während	t des/der Verstorbe ge für die Sozialve d 10 aufeinander fo	nen zu genehmigen: rsicherung bzw. Alter lgenden Kalenderjahr	n wird beantragt, Folgendes als rs- und Invaliditätsrentenversiche- ren — ausgewählt aus den letzten wurde, d. h. von
	Durchschnittliche	e Beitragsbemes chen Vorschrifte				und Invaliditätsrentenversicherung agstellung — ausgewählt aus der
	Durchschnittliche nach den polnisc	Beitragsbemes then Vorschrifter land versichert	während 10 au	ufeinander folgende	en Kalenderjahren vor	und Invaliditätsrentenversicherung dem Jahr, in dem der Verstorbene lem Jahr der Antragstellung eine
	Bemessungsgrur tatsächlich version	_	-	n polnischen Vorsc	hriften ab dem Zeitp	ounkt, an dem der/die Betroffene
	Feststellungsgru	ndlage der Alters	s- oder Invalidit	ätsrente des/der Ve	erstorbenen.	
6.	Zur Feststellung der l folgende Fragen:	Höhe der Hinter	bliebenenrente	aus dem Sozialve	ersicherungssystem fü	r Landwirte beantworten Sie bitte
6.1	lst der erwachsene landwirtschaftlichen B	-	oder seine E	hefrau/ihr Ehemar	nn) Eigentümer (Mite	eigentümer) oder Inhaber eines
		Ja		Nein		
6.2	Falls "JA", geben Sie	bitte die Fläche	des landwirtsch	naftlichen Betriebs (	in Hektar) an:	

# E 203 Einlegeblatt 11 PL (Fortsetzung)

7.	Zur Ermittlung des Anspruchs auf eine Polizisten-Hinterbliebenenrente bitte die Felder 2-4 ausfüllen und Folgendes angeben:				
7.1	Name der Einheit, in welcher der verstorbene/vermisste Beamte Dienst tat oder von der er freigestellt wurde, Art des Dienstes und Freistellungsdatum:				
	Beim Tod des Beamten: Ist ein Antrag auf Gewährung und Zahlung von Entschädigung im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung im Zusammenhang mit dem Dienst gestellt worden?				
	Ja Nein				
	Beim Tod des Beamten: Ist ein Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Dienst eingeleitet worden?				
	Ja Nein				
	Trat der Tod oder das Verschwinden des Beamten während einer Dienstzeit außerhalb Polens ein?				
	Ja Nein				
7.2	Zur Ermittlung des Anspruchs auf eine Polizistenrente erklärt der Antragsteller, dass er				
	erhält nicht erhält				
	eine polnische Rente, Rente für pensionierte Richter oder Staatanwälte, Rente für Hinterbliebene eines pensionierten Richters oder Staatsanwalts, Vorruhestandsleistung, Geldleistungen aus der Arbeitslosenkasse. Bei Personen, die eine solche Leistung "erhalten", ist die Nummer der Leistung, das Datum, ab dem diese Leistung gezahlt wurde, und die Bezeichnung des zahlenden Trägers anzugeben:				
8.	Zur Ermittlung eines Anspruchs auf Soldaten-Hinterbliebenenrente muss die antragstellende Person folgende Angaben machen:				
	Militäreinheit, in welcher der verstorbene/vermisste Berufssoldat Dienst tat oder in welcher er vom Dienst freigestellt wurde, und das Datum der Freistellung:				
	Trat der Tod des Soldaten nach Freistellung vom Dienst ein:  a) als Folge eines Unfalls während des aktiven Militärdienstes oder einer Erkrankung in Verbindung mit bestimmten Merkmalen oder Bedingungen des Militärdienstes:				
	Ja Nein				
	b) als Folge von Verletzungen, die im Dienst erlitten wurden, oder von Erkrankungen während des Dienstes:				
	Ja Nein				
	Trat der Tod oder das Verschwinden des Beamten während einer Dienstzeit außerhalb Polens ein:				
	Ja Nein				
	Bei Beantragung einer Soldaten-Hinterbliebenenrente, die an die/den Hinterbliebene(n) eines vermissten Berufssoldaten zahlbar ist, fügen Sie bitte ein entsprechendes Dokument bei, das belegt, dass er/sie vermisst ist.				
	Datum Unterschrift des Antragstellers				

vorzulegen.

<sup>(</sup>¹) Bitte geben Sie beim Ausfüllen des Vordrucks das Verwandtschaftsverhältnis an, indem Sie folgende Angaben machen:

a) Kinder: Ihre eigenen, die Ihres Ehemannes und adoptierte Kinder;

b) bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres in Pflege genommene Enkelkinder, Geschwister und andere Kinder, darunter auch Kinder in einer Pflegefamilie.

<sup>(2)</sup> Bei Arbeitnehmern sind die Bescheinigung mit den Angaben zur Bemessungsgrundlage der Beiträge für die Sozialversicherung oder die Altersund Invaliditätsrentenversicherung oder die vom Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger ausgestellte Lohn- oder Gehaltsbescheinigung und die Versicherungskarte mit der Höhe des bezogenen Entgelts beizufügen. Vorzulegen sind Originale der genannten Dokumente oder von einem ausländischen Versicherungsträger, Notar oder Konsul der Republik Polen beglaubigte Kopien der Dokumente.
Bei Selbständigen ist die Bankkontonummer des Beitragszahlers anzugeben oder — wenn die Geschäftstätigkeit vor der Einführung der Pflichtversicherung stattgefunden hat — eine Bescheinigung eines Berufsverbands oder einer Körperschaft (z. B. Handwerkskammer)

### ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR BELGISCHE TRÄGER

1.	Hat der/die verstorbene Ehegatte/in im Jahr oder nach dem Jahr seines/ihres 20. Geburtstags in Belgien studiert?						
	Ja		Nein				
	Wenn JA, Studienzei	it: von bi	s				
2.			mal verheiratet waren:				
	Erste Ehe:	_		Tag der Trennung (*):			
		aufgelöst: Tag der S	Scheidung:	Sterbedatum des Ehegatten:			
		Ehegatte:	NAME, Vorname:				
			Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:			
	Zweite Ehe:	geschlossen:		Tag der Trennung (*):			
		aufgelöst: Tag der S	Scheidung:	Sterbedatum des Ehegatten:			
		Ehegatte:	NAME, Vorname:				
			Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:			
	Dritte Ehe:	geschlossen:		Tag der Trennung (*):			
	aufgelöst: Tag der Sc		Scheidung:	Sterbedatum des Ehegatten:			
		Ehegatte:	NAME, Vorname:				
			Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	•••••••		
3.	Augzufüllen von Ber	conon dio gogonwärtig	yverwitwet oder geschieder	a cind:			
J.			e Ehegatte in Belgien erwe				
		runere oder verstorben		rostatig:			
	Ja		Nein				
	Wenn JA, in welchen	n System?					
	Selbständige		Arbeitnehmer	Behörden			
	Zweite Ehe: War der frühere oder verstorbene Ehegatte in Belgien erwerbstätig?						
	Ja		Nein				
	Wenn JA, in welchen	m System?					
	Selbständige		Arbeitnehmer	Behörden			
	Dritte Ehe: War der frühere oder verstorbene Ehegatte in Belgien erwerbstätig?						
	Ja		Nein				
	Wenn JA, in welchen	n System?					
	Selbständige		Arbeitnehmer	Behörden			

<sup>(\*)</sup> Tag der Trennung ist der Tag, ab dem die Ehegatten offiziell nicht mehr unter derselben Anschrift wohnen.

# ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR FINNISCHE TRÄGER Feld 11 "Überlebender Ehegatte"

1.	Name (Nummer 11.1):
2.	Vornamen (Nummer 11.2):
3.	Finnische Identitätsnummer (falls bekannt):
4.	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
5.	Beschäftigung des überlebenden Ehegatten:
5.1	Falls der überlebende Ehegatte im Land des bearbeitenden Trägers erwerbstätig gewesen ist, bitte sein/ihr Formular E 205 einreichen.
5.2	Bitte die Länder angeben, in denen der überlebende Ehegatte gearbeitet hat:
6.	Wird der Antrag von einem früheren Ehegatten gestellt, bitte eine Kopie des Unterhaltsvertrags einreichen.
7.	Art der eigenen Zusatzrente des überlebenden Ehegatten:
8.	Höhe der eigenen Zusatzrente des überlebenden Ehegatten am Todestag des Verstorbenen:
	oder
9.	Geschätzte Höhe der eigenen Zusatzrente des überlebenden Ehegatten am Todestag des Verstorbenen, falls noch kein Ruhestand vorlag:
10.	Art der eigenen wohnsitzbedingten Rente des überlebenden Ehegatten:
11.	Höhe der eigenen wohnsitzbedingten Rente des überlebenden Ehegatten am Todestag des Verstorbenen:
12.	Art der Zusatzrente der verstorbenen Person:
13.	Höhe der Zusatzrente der verstorbenen Person am Todestag:
	oder
14.	Geschätzte Höhe der Zusatzrente der verstorbenen Person am Todestag, falls noch kein Ruhestand vorlag: